

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1448/2020/1.1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung		
<u>Beratungsfolge:</u> 30.11.2020 Finanz- und Personalausschuss öffentlich 02.12.2020 Verwaltungsausschuss nicht öffentlich 08.12.2020 Rat der Stadt Norden öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Wilberts/Eden		<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-1-922 (Drehleiter), Zeile 27, in Höhe von 450.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Haushaltsvorgriff auf 2021 beim Produkt 126-01-922 (Drehleiter), Zeile 27, in Höhe von 450.000 €.

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Für Investitionen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, gelten für überplanmäßige Auszahlungen die Sonderregelungen gem. § 117 Abs. 2 NKomVG.

§ 117 Abs. 2 NKomVG räumt die Möglichkeit ein, erst im folgenden Haushaltsjahr bewilligte Haushaltsmittel für fortzusetzende Investitionen bereits im Haushaltsjahr in Anspruch zu nehmen. Sollten die genannten investiven Maßnahmen schneller abgewickelt werden und zügiger voranschreiten können, als für das Haushaltsjahr geplant, so können sie über diesen Haushaltsvorgriff noch im Haushaltsjahr kassenwirksam werden. Der Vorgriff auf Deckungsmittel des folgenden Jahres bildet somit die Grundlage für einen zeitlich vorgezogenen Mittelabruf.

Eine Deckung aus Mitteln des Haushaltsjahres 2020 ist nicht möglich, aber bei der Investitionsmaßnahme 126-01-922 Drehleiter handelt es sich um eine Maßnahme die über zwei Jahre im Haushaltsplan 2020 geplant wurde. Es bestehen folgende Haushaltsansätze:

2020: 250.000 €

2021: 450.000 € mit Verpflichtungsermächtigung in 2020

Somit gilt die Sonderregelungen gem. § 117 Abs. 2 NKomVG.

Der Fachdienst 2.1 – Bürgerdienste und Sicherheit hat am 28.10.2020 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt: Finanzhaushalt 126-01-922 Drehleiter

Haushaltsansatz:	299.323,65 Euro
Bisherige Auszahlungen:	0,00 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	0,00 Euro
Somit stehen noch zur Verfügung:	299.323,65 Euro
Bestehender zeitlich und sachlich unabweisbarer Bedarf:	749.323,65 Euro

Überplanmäßiger Bedarf: **450.000,00 Euro**

Der zuständige Fachdienst 2.1 möchte zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel verwenden:

VE in 2020 für 2021 über 450.000 € im Teilhaushalt 2 beim Produkt 126-01-922 (Drehleiter)

Mit Datum vom 27.10.2020 wurde die Ausschreibung für die Beschaffung einer Drehleiter europaweit veröffentlicht. Submissionstermin ist der 08.12.2020. Sollte bis zu dem Termin nur ein Angebot eingehen, so besteht die Möglichkeit bereits in der 51. KW den Auftrag zur Lieferung der Drehleiter zu erteilen. Da ein fertiges Vorführfahrzeug beschafft wird, wäre eine Lieferung Ende 2020 realisierbar. Aufgrund der gesenkten Mehrwertsteuer könnten Mittel von knapp **20.000 € eingespart** werden.

Die Voraussetzung, dass die überplanmäßige Auszahlung zeitlich und sachlich unabweisbar sein muss, ist nicht erforderlich. Die Sonderregelung soll ein Vorziehen oder Beschleunigen der Maßnahme ohne Deckung im laufenden Haushaltsjahr ermöglichen.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist gewährleistet.

Für den Fall der Realisierung der Beschaffung noch im Jahr 2020 bittet die Verwaltung den Rat der Stadt Norden gem. § 117 NKomVG um Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung.